

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die Angebote der SJ LOWTEC GmbH, Fahrwerktechnik, Gewerbestraße 2 a, 83329 Waging (nachfolgend Verkäuferin), im Internet oder in Katalogen stellen eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden dar, die angebotenen Waren zu bestellen.

Die Bestellung des Kunden ist ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn die Verkäuferin die Annahme der Bestellung innerhalb von zwei Wochen bestätigt oder die bestellte Ware ausliefert.

Die Kaufverträge werden ausschließlich mit gewerblichen Kunden abgeschlossen. Endverbraucher wenden sich bitte an autorisierte Fachhändler oder ihren Tuningpartner vor Ort.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise in den Katalogen verstehen sich als Verkaufspreise in Euro ab Werk zzgl. Umsatzsteuer und ggf. Versandkosten.

Der Kunde kann bar, per Vorkasse, per Nachnahme oder per bargeldloser Zahlensysteme auf das in der Rechnung oder Auftragsbestätigung angegebene Konto bezahlen. Der Kaufpreis ist mit Auftragserteilung fällig. Der Käufer kommt 14 Tage nach Auftragserteilung mit seiner Zahlungspflicht in Verzug. Abweichende Zahlungsbedingungen können im Einzelfall vereinbart werden.

Mit einer Gegenforderung kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3. Lieferung

Auf Wunsch des Käufers werden die Lieferungen per Paketdienst oder Spedition versandt. Die Versandkosten trägt der Käufer.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht in allen Fällen auf den Käufer über, sobald die Ware das Werksgelände der Verkäuferin verlässt.

Teillieferungen sind zulässig.

Erkennbare Transportschäden sind unverzüglich bei der Annahme der Ware, verdeckte Transportschäden spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung bei dem anliefernden Versandbeauftragten schriftlich geltend zu machen, um Nachteile zu vermeiden.

4. Eigentumsvorbehalt

Die Verkäuferin behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor.

Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen in das Vorbehaltseigentum hat der Käufer unverzüglich die Verkäuferin schriftlich zu benachrichtigen.

Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt der Verkäuferin jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (inkl. USt) der Forderung der Verkäuferin ab, die ihm aus einer Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Verkäuferin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Die Verkäuferin verpflichtet sich jedoch, diese Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann die Verkäuferin verlangen, dass der Käufer die abgetretene Forderung der Verkäuferin bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für die Verkäuferin vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, der Verkäuferin nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag inklusive Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

5. Gewährleistung

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist für neue Waren wird – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen gemäß Ziffer 6 dieser AGB – auf ein Jahr (vgl. § 309 Nr. 8 b) ff) begrenzt. Für gebrauchte Waren ist die Gewährleistung – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen gemäß Ziffer 6 dieser AGB – ausgeschlossen.

Der Gewährleistungsanspruch erlischt, wenn durch den Käufer oder nicht autorisierte Dritte in das Produkt eingegriffen wird. Schäden, die durch höhere Gewalt oder sonstige äußere Einflüsse entstehen, fallen ebenso wenig unter die Gewährleistung wie der normale Verschleiß im alltäglichen Betrieb.

Bei Betrieb im Motorsport besteht keine Gewährleistung.

Beim Kauf berücksichtigte Mängel können nicht als Reklamation geltend gemacht werden. Beeinträchtigungen, die nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind, stellen keine Mängel dar, da die Ursachen weder material- noch herstellungsbedingt sind. Dasselbe gilt für geringfügige Abweichungen bei Qualität, Gewicht, Größe, Dicke, Breite, Musterung und Farbe, soweit diese aufgrund der technischen Gegebenheiten des jeweiligen Fahrzeugtyps eine Verwendung des Bauteils nicht unmöglich machen.

Soweit ein von der Verkäuferin zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, besteht nach ihrer Wahl ein Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Schlägt eine zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen. Weitere Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche des Käufers.

Nimmt der Käufer die Verkäuferin aufgrund einer eigenen Inanspruchnahme bei einem Verbrauchsgüterkauf in Regress, so wird die Haftung auf Schadensersatz – soweit gesetzlich zugelassen – ausgeschlossen.

Die Verkäuferin übernimmt keine Garantie.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

6. Haftung

Die Verkäuferin haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der Verkäuferin, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet sie nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit sie bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben.

In dem Umfang, in dem die Verkäuferin bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben hat, haftet sie auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet die Verkäuferin allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheitsgarantie erfasst ist.

Die Verkäuferin haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Die Verkäuferin haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

Soweit die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7. Rücktritt

Die Verkäuferin ist jederzeit und ohne Abmahnung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Käufers wesentlich verschlechtern haben und infolge dessen die Erfüllung der Verpflichtung des Käufers gefährdet ist. Diese Voraussetzungen gelten zum Beispiel dann als eingetreten, wenn bei dem Käufer Zahlungseinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Zahlungsansprüchen, Wechsel- und Scheckproteste erfolgen oder über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches bereits eröffnet ist. Die Rechte bestehen auch dann, wenn diese Voraussetzungen bereits bei Vertragsabschluss vorhanden, der Verkäuferin jedoch nicht bekannt waren.

8. Anzuwendendes Recht

Vertragsverhältnisse, auf die diese Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung finden, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980.

9. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, in Abhängigkeit vom Streitwert das Amtsgericht oder das Landgericht am Geschäftssitz der Verkäuferin zuständig. Die Verkäuferin ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Wohn- oder Geschäftssitzgericht zu verklagen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der Verkäuferin auch der Erfüllungsort.

10. Geltungsbereich

Die vorstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten vom 01.04.2011 an.